

II-4122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1. 21.891/40-2/1988

1010 Wien, den 6. Mai 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

1847/AB

--
Klappe -- Durchwahl .

1988 -05- 09

zu 1947/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten FINK,
Ing. KOWALD und Kollegen an den Bun-
desminister für Arbeit und Soziales
betreffend Ungereimtheiten im Be-
reich der bäuerlichen Unfallver-
sicherung (Nr. 1947/J)

Die anfragenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die Bestim-
mung des § 3 Abs.2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
(BSVG), in der vorgesehen wird, daß eine Änderung des Ein-
heitswertes für Zwecke der bäuerlichen Sozialversicherung
erst mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam
wird, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde
folgt. Die Vollziehung dieser Bestimmung führe in der Pra-
xis zu Ungereimtheiten, die von den Betroffenen nicht ver-
standen werden würden. So gebe es Fälle, in denen der Ein-
heitswert mit einem Bescheid aus dem Jahre 1987 rückwir-
kend mit 1.1.1982 vom Finanzamt herabgesetzt wurde, ohne
daß dies Auswirkungen auf die Nachforderung der bäuerlichen
Sozialversicherung im Bereich der Unfallversicherung für
diesen Zeitraum habe. Auf Grund der zitierten Vorschrift
müßten die Beitragspflichtigen Beiträge in einer Höhe ent-
richten, wie sie dem einmal gegoltenen Einheitswert ent-
sprochen haben, obgleich der einmal in Geltung gestandene
Einheitswert rückwirkend vom Finanzamt als zu hoch ange-
setzt und herabgesetzt worden sei.

- 2 -

An dieses Vorbringen wurde folgende Frage geknüpft:

"Was werden Sie unternehmen, um diese unbefriedigende Rechtslage zu korrigieren?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich, folgendes anzuführen:

§ 3 Abs.2 BSVG macht den Eintritt der Pflichtversicherung in der bäuerlichen Unfallversicherung davon abhängig, daß der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 2000 S erreicht oder übersteigt. Für den Eintritt bzw. Bestand der Unfallversicherung ist bei Änderung des maßgeblichen Einheitswertes durch Zupachtung, Verpachtung oder durch sonstige Flächenänderungen als Zeitpunkt der erste Tag des Kalendermonates maßgebend, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, der der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt. Diese gesetzliche Regelung für die Frage des Bestandes der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung deckt sich völlig mit der Bestimmung des § 23 Abs.5 BSVG im Rahmen des Beitragstrichtes.

Aus der vorstehenden Darstellung der Rechtslage folgt, daß sich die Anfrage auf jene Vorschrift bezieht, derzufolge Einheitswertänderungen unabhängig vom Inhalt des finanzbehördlichen Bescheides wirksam werden. Hiebei handelt es sich aber nicht um Einheitswertänderungen im Gefolge von Zupachtungen, Verpachtungen oder sonstigen Flächenänderungen; derartige Änderungen, die von den Versicherten herbeigeführt werden, werden auch mit dem ersten Tag des

Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Beim Gegenstand der Anfrage handelt es sich vielmehr um Einheitswertänderungen, die auf reinen Bewertungsmaßnahmen der Finanzbehörden beruhen. Es sind dies die Fälle der Einheitswertänderungen, die auf einer allgemeinen Feststellung beruhen (Hauptfeststellung - § 20 des Bewertungsgesetzes 1959, BGBI.Nr.148), oder denen eine Neufeststellung im Rahmen der Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes) bzw. eine Nachfeststellung (§ 22 des Bewertungsgesetzes) zugrunde liegt.

Der Grund, warum die in Rede stehenden Einheitswertänderungen nicht mit dem aus dem Bescheidinhalt sich ergebenden Wirksamkeitszeitpunkt, sondern mit dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung wirksam werden, liegt u.a. darin, daß Einheitswertänderungen, die auf eine finanzbehördliche Neubewertung zurückgehen, vom Versicherten in der Regel zunächst nicht wahrgenommen bzw. auch nicht beeinflußt werden können, obgleich derartige Änderungen mitunter das Versicherungsverhältnis entscheidend mitgestalten. Hat etwa der Einheitswert eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes die für den Eintritt der Pflichtversicherung maßgebliche Grenze überschritten, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für einen Arbeitsunfall, der sich in diesem Betrieb ereignet hat, Leistungen erbracht bzw. zu erbringen und hätte in der Folge die zuständige Finanzbehörde, dem Beispiel der Anfrage folgend, mit fünfjähriger Rückwirkung den Einheitswert unter die Pflichtversicherungsgrenze herabgesetzt, so werden derzeit nach geltendem Recht die auf den Arbeitsunfall beruhenden Leistungsansprüche nicht berührt, weil die Einheitswertänderung unabhängig vom Inhalt des finanzbehördlichen Bescheides erst nach Bescheidzustellung wirksam wird. Eine

- 4 -

Rechtslage im Sinne der in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten Vorstellung hätte die nachträgliche Feststellung der Versicherungsfreiheit und damit auch die fehlende Berechtigung zur Inanspruchnahme der Leistungen aus der Unfallversicherung zur Folge.

Für die geltende Regelung der §§ 3 Abs.2 und 23 Abs.5 BSVG sprechen aber auch gewichtige verwaltungsökonomische Überlegungen. So sind etwa anlässlich der letzten Hauptfeststellung insgesamt mehr als 670.000 Bescheide über Einheitswertänderungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern übermittelt worden, die einen in der Vergangenheit gelegenen Wirksamkeitszeitpunkt enthielten. Eine Berücksichtigung des im Bescheid enthaltenen Wirksamkeitszeitpunktes der Einheitswertänderungen hätte aber nicht nur eine Unzahl von Beitragsnachforderungen zur Folge gehabt. Denn das in der Anfrage zitierte Beispiel einer Einheitswertherabsetzung ist nicht der Regelfall, sondern die Ausnahme. Diese Beitragsnachforderungen hätten aber entsprechende Auswirkungen auch im Leistungsrecht auf eine erhebliche Anzahl bereits abgeschlossener Verfahren insbesondere in den Zweigen Unfall- und Pensionsversicherung zur Folge.

Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang noch, daß zum 1.1.1988 erneut eine Hauptfeststellung vorzunehmen ist, sodaß sich das angeführte Problem zumindest im gleichen Umfang stellen würde.

Abschließend sei noch bemerkt, daß der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität der Bestimmung des § 23 Abs.5 BSVG geprüft hatte, weil ihm - aus den gleichen Erwägungen wie in der Anfrage - die Tatsache bedenklich erschien, daß der Wirksamkeitszeitpunkt von Einheitswert-

- 5 -

änderungen in der bäuerlichen Sozialversicherung abweichend von dem des finanzbehördlichen Bescheides auf die Bescheidzustellung abgestellt ist. Auf Grund der oben dargelegten Argumente hat aber der Gerichtshof schließlich mit Erkenntnis vom 13.12.1986, Zl. G 90/86-10, G 128/86-11, entschieden, daß die in Prüfung gezogene Gesetzesbestimmung nicht wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig ist. Von Bedeutung sind folgende Ausführungen des Erkenntnisses:

Eine rückwirkende Bedachtnahme auf Änderungen des Einheitswertes, die nicht vor der Feststellung des Finanzamtes möglich ist, müßte sich daher folgerichtig nicht nur auf der Beitrags-, sondern auch auf der Leistungsseite und insbesondere bei Feststellung der Versicherungspflicht auswirken.

Es kann dem Gesetzgeber aber nicht entgegengetreten werden, wenn er ein rückwirkendes Aufrollen des gesamten Versicherungsverhältnisses ebenso vermeiden will wie eine einseitige Berücksichtigung herabgesetzter Einheitswerte auf der Beitragsseite bei unveränderter Lage auf der Leistungsseite (§ 72 BSVG) und daher den Gleichlauf von Beitrags- und Leistungsrecht bzw. Versicherungspflicht wahrt. Ist die Anknüpfung an den Einheitswert des Betriebes unter den besonderen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft an sich sachlich gerechtfertigt - was der Verfassungsgerichtshof im Prüfungsbeschuß nicht in Zweifel gezogen hat -, so kann man schwerlich annehmen, daß die Verfassung den Gesetzgeber verhält, zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beitrag und Leistung die Rückforderung schon erbrachter Leistungen vorzusehen oder den erwarteten Versicherungsschutz rückwirkend zu versagen oder aber Leistungen nach Maßgabe anderer Einheitswerte anzutragen, als sie den Beiträgen zugrunde liegen. Unter diesen besonderen Umständen muß nach Auffassung des Gerichtshofes der Nachteil aus dem zufälligen Zeitpunkt der Festsetzung des Einheitswertes durch das Finanzamt ausnahmsweise doch in Kauf genommen werden.

Aus den vorstehend angeführten Gründen vertrete ich daher entgegen der in der Anfrage aufgestellten Behauptung die

- 6 -

Meinung, daß die geltende Rechtslage in dem in Rede stehenden Umfang keineswegs Ungereimtheiten enthält oder als unbefriedigend zu werten ist, sodaß sich für mich auch kein Anlaß stellt, Schritte zu einer Änderung zu unternehmen.

Der Bundesminister:

